Der Duft von frisch gebrühtem Kaffee, das geschäftige Klirren von Gläsern an der Bar nach einem packenden Konzert und das unbeschwerte Gefühl eines gelungenen Kulturabends …

Das ist die eine, die emotionale Seite unserer geliebten Kulturbetriebe, Independent-Festivals und Vereinsheime. Doch die andere Seite holt die Akteur*innen spätestens am nächsten Morgen ein, wenn der Kassensturz ansteht. Früher reichte in vielen kleineren Betrieben und auch wirtschaftlich aktiven Vereinen die klassische offene Ladenkasse, flankiert von einem handgeschriebenen Kassenbuch und einer ordentlichen Portion Disziplin. Damit könnte bald endgültig Schluss sein: Ein neuer Referentenentwurf der Bundesregierung sieht vor, der offenen Ladenkasse über bestimmten Umsatzgrenzen den digitalen Riegel vorzuschieben.

Gleichzeitig verschärft sich der Druck vonseiten der Finanzämter, die schon heute mit dem Instrument der unangekündigten Kassennachschau den Prüfungsdruck im bargeldintensiven Kulturbetrieb hochhalten. Wenn plötzlich Prüfer*innen unaufgefordert an der Theke stehen, Testkäufe durchführen oder Stornierungen provozieren, wird das Nervenkostüm von Kulturschaffenden und Gastronomen auf eine harte Probe gestellt.

Wie der Spagat zwischen kreativer Freiheit und digitaler Kontrollbürokratie gelingen kann, worauf Gastronom*innen und Kulturclubs bei einer plötzlichen Kassenprüfung achten müssen und wie sich die Kulturlandschaft auf die kommenden Gesetzesänderungen vorbereiten kann, beleuchten wir in einem Zweiteiler.

Das neue Gesetz auf dem Prüfstand: Wer muss umstellen?

Bisher galt in Deutschland die sogenannte Kassensturzfähigkeit: Wer eine offene Ladenkasse ordnungsgemäß führte, jeden Abend manuell die Einnahmen zählte und ein lückenloses Kassenbuch pflegte, bewegte sich im rechtlich sicheren Rahmen. Mit dem neuen Gesetzesentwurf zur Einführung einer Kassenpflicht wird dieses Prinzip jedoch fundamental erschüttert.

Die 100.000-Euro-Grenze im Visier

Das Herzstück der Neuregelung ist die Einführung einer strikten, Umsatz basierten Pflicht zur Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme. Maßgeblich ist hierbei die Grenze von 100.000 Euro Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr.

Copyright © SuedKultur - Tiefgang | www.tiefgang.net/ | 1

Sobald ein Gastronom*in oder ein Kulturbetrieb diese Summe überschreitet, ist der Einsatz einer digitalen Kasse gesetzlich vorgeschrieben. Wer unter dieser Grenze bleibt, darf zwar weiterhin die offene Ladenkasse nutzen, muss sich jedoch auf eine deutlich verschärfte Beweislast und noch peniblere Prüfungen einstellen. Die Bundesregierung erhofft sich durch diese Schwelle, gezielt bargeldintensive Betriebe mit höherem Umsatzpotenzial zu erfassen, während Kleinstbetriebe theoretisch geschont werden sollen.

Stichtage und Übergangsfristen

Für die Umsetzung lässt der Gesetzgeber den Betroffenen nicht viel Zeit. Die Kassenpflicht soll bereits zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Das bedeutet für die Budgetplanung von Gastronom*innen und Kulturzentren: Die Weichen für die digitale Umstellung müssen bereits jetzt gestellt werden. Die Anschaffung von gesetzeskonformer Hardware und Software sowie die Schulung des oft ungebüten Personals erfordern eine entsprechende Vorlaufzeit.

Gibt es Ausnahmen für Härtefälle?

Eine pauschale Befreiung für den Kultur- oder Vereinssektor sieht der Entwurf nicht vor. Allerdings bleibt die generelle Härtefallregelung der Abgabenordnung bestehen. Demnach kann die Finanzbehörde auf Antrag von einer digitalen Kassenpflicht absehen, wenn die Umstellung für den jeweiligen Betrieb eine unzumutbare Härte darstellen würde – etwa wenn der Betrieb in absehbarer Zeit dauerhaft eingestellt wird oder infolge von unverschuldeten Notlagen die finanziellen Mittel für eine Umrüstung nachweislich fehlen. Die Hürden für solche Ausnahmen sind in der Praxis erfahrungsgemäß extrem hoch; die bloße Behauptung, dass die Technik zu teuer oder zu kompliziert sei, reicht den Finanzämtern in der Regel nicht aus.

Zum Begriffswirrwarr: Das kleine Kassen-Einmaleins

Wer sich als Kulturbetreiber*in oder Gastronom*in durch die Gesetzestexte wühlt, stößt schnell auf ein Dickicht aus bürokratischen Abkürzungen und technischen Fachbegriffen. Doch was verbirgt sich konkret dahinter und welche Systeme sind für die Praxis relevant?

Was ist eine TSE und warum schützt sie vor dem Finanzamt?

Copyright © SuedKultur - Tiefgang | www.tiefgang.net/ | 2

Das Kürzel TSE steht für *Technische Sicherheitseinrichtung*. Seit der ersten Stufe der Kassenreform ist sie das Herzstück digitaler Registrierkassen (§ 146a Abs. 1 Satz 2 AO). Ihre Aufgabe ist simpel, aber hocheffektiv: Sie sorgt dafür, dass jeder einzelne Tastendruck, jede Bestellung und jede Stornierung ab dem Moment der Eingabe unveränderbar aufgezeichnet wird.

Die TSE versieht jeden Geschäftsvorfall mit einer digitalen Signatur und einem Zeitstempel. Nachträgliche Löschungen oder Kassenmanipulationen, um Umsätze am Finanzamt vorbeizuschleusen, sind damit technisch unmöglich. Für ehrliche Betriebe bietet die TSE paradoxerweise einen Schutz: Bei einer Prüfung kann dem Kassenbetrieb nicht pauschal unterstellt werden, die Daten seien im Nachhinein manipuliert worden.

Cloud-Kasse vs. Stationäres Terminal

Bei der Auswahl des passenden Systems stehen Betriebe meist vor der Wahl zwischen zwei technischen Ansätzen:

Stationäre Kassensysteme: Hierbei handelt es sich um klassische, fest installierte Kassenhardware. Die TSE ist meist als physisches Modul – etwa als USB-Stick oder SD-Karte – direkt im Gerät integriert. Diese Systeme laufen völlig autark und benötigen keine permanente Internetverbindung, was gerade in historischen Gewölbekellern oder bei Open-Air-Veranstaltungen auf der grünen Wiese von Vorteil ist.

Cloud-Kassensysteme: Diese modernen Systeme laufen softwarebasiert auf Tablets, Smartphones oder Laptops. Die Daten werden in Echtzeit an einen Server übermittelt, und die TSE läuft digital in der Cloud. Der Vorteil: Updates werden automatisch eingespielt, und die Geschäftsführung kann die Abrechnungen bequem von zu Hause aus einsehen. Der Nachteil: Ohne eine stabile Internetverbindung an der Theke steht der Betrieb still.

Reale Kosten: Mit welchen Ausgaben müssen Betriebe rechnen?

Die Umstellung auf ein digitales System ist für die ohnehin knappen Budgets ein spürbarer Posten. Die Kosten setzen sich in der Regel aus drei Komponenten zusammen:

- Anschaffungskosten: Ein einfaches, tabletbasiertes System schlägt inklusive

Copyright © SuedKultur - Tiefgang | www.tiefgang.net/ | 3

Bondrucker und Kassenlade mit rund 500 bis 1.500 Euro zu Buche. Hochwertige, robuste Gastro-Terminals für den harten Barbetrieb kosten schnell 2.000 bis 3.500 Euro pro Kassenplatz.
- Laufende Software- und TSE-Gebühren: Für die gesetzeskonforme Software und die Bereitstellung der Cloud-TSE fallen monatliche Lizenzgebühren an. Diese bewegen sich je nach Funktionsumfang zwischen 30 und 80 Euro pro Monat und Gerät.
- Hardware-TSE: Wer sich für eine physische TSE (USB/SD-Karte) entscheidet, muss mit Anschaffungskosten von etwa 200 bis 300 Euro rechnen. Wichtig zu wissen: Diese Hardware-Zertifikate haben eine gesetzlich begrenzte Laufzeit (meist 3 bis 5 Jahre) und müssen danach kostenpflichtig ersetzt werden.

Hier ist ein aktueller Markt- und Preischeck direkt als Ergänzung oder eigener Kasten für den Ratgeber:

Markt- und Preischeck: Was kosten TSE-Kassensysteme aktuell?

Um die Budgetplanung für Kulturbetriebe und Gastro-Betriebe greifbarer zu machen, lohnt sich ein Blick auf die konkreten Marktlizenz- und Hardwarepreise der verschiedenen Anbietersegmente. Wir haben mal ins Netz geschaut:

Einstiegslösungen & Mobile All-in-One-Systeme

Ideal für kleinere Betreibe, temporäre Stände oder den reinen Ticketverkauf an der Abendkasse. Diese Systeme laufen oft auf mobilen Handhelds oder Tablets mit integriertem Bondrucker und Kartenleser.

- *Hardware: Mobile Geräte wie das SumUp POS Lite oder vergleichbare Smart-Terminals starten bei einmalig rund 100 bis 250 Euro.*
- *Software & TSE: Die monatlichen Software-Gebühren für mobile Minikassensysteme liegen bei bekannten Anbietern wie ready2order oder Tillhub zwischen 35 und 39 Euro.*
- *Transaktionsgebühren: Bei reinen App-Lösungen fallen oft keine festen Monatsgebühren an, dafür sind die Gebühren für Kartenzahlungen mit etwa 1,39 % bis 2,5 % pro Buchung vergleichsweise hoch. Bei den monatlichen Tarifen sinken die Kartengebühren meist auf etwa 0,59 % bis 1,23 %.*

Stationäre Touch-Kassen für Bar und Gastronomie

Für etablierte Kulturzentren, Club-Theken oder Vereinsheime mit intensivem Barbetrieb, bei denen Schnelligkeit und Robustheit zählen.

- *Hardware: Komplette Gastro-Kassensysteme (z. B. von Anbietern wie Olympia oder SamPOS) mit 10- bis 15-Zoll-Touchdisplays, standfester Kassenlade und externem Bondrucker kosten einmalig zwischen 450 und 1.200 Euro. Großflächige Netzwerk-Setups für Feste und Events inklusive mehrerer Funk-Bedienerstationen können auch die Grenze von 3.000 Euro überschreiten.*
- *Software & Module: Die Basissoftware in der Gastronomie schlägt mit ca. 40 bis 99 Euro pro Monat zu Buche. Optionale Zusatzmodule wie ein digitales Kassenbuch kosten oft um die 19 Euro monatlich extra.*

Das technische Pflicht-Zubehör: TSE-Preise im Detail

Sollte die Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) nicht bereits pauschal in der Software-Lizenz enthalten sein (wie es manche Anbieter für rund 39 Euro Komplettpreis handhaben), muss sie separat kalkuliert werden:

- *Hardware-TSE: Physische USB-Sticks oder microSD-Karten (z. B. von Swissbit oder Epson) kosten einmalig zwischen 150 und 250 Euro. Wichtig: Diese Zertifikate sind an eine Laufzeitgebundenheit von meist 3 bis 5 Jahren gekoppelt und müssen danach ersetzt werden.*
- *Cloud-TSE: Wer die rechtliche Absicherung über das Internet bevorzugt, zahlt entweder eine monatliche Pauschale von etwa 10 bis 15 Euro oder erwirbt mehrjährige Signatur-Pakete, die je nach Transaktionsvolumen zwischen 180 Euro (für Kleinanwender) und 480 Euro (unbegrenzte Signaturen für Großbetriebe) kosten.*

Die Bon-Revolution: Aufatmen für die Umwelt?

Seit der Einführung der allgemeinen Belegausgabepflicht im Jahr 2020 (§ 146a Abs. 2 Satz 1 AO) – wir kennen es alle vom morgendlichen Brötchenkauf beim Bäcker – rollte eine gigantische Welle aus umweltschädlichem Thermopapier durch die Republik. Für jede Cola, jede Brezel und jedes Konzertticket musste zwingend ein Bon ausgedruckt und dem Gast angeboten werden – selbst wenn dieser dankend abwinkte. Der Tresen im Kulturzentrum glich nach einem gut besuchten Abend oft einem Schlachtfeld aus zerknüllten Zetteln. Doch genau hier verspricht der neue Gesetzesentwurf vom Juni 2026 eine überfällige und pragmatische Kehrtwende.

Copyright © SuedKultur - Tiefgang | www.tiefgang.net/ | 5

Die neue 30-Euro-Regel ab 2027

Die wohl spürbarste Entlastung im Party- und Barbetrieb bringt die geplante Einführung – oder ist es vielleicht doch eher eine Umkehr? – einer echten Bagatellgrenze ab dem 1. Januar 2027. Bei Kleinbeträgen bis zu einem Wert von 30 Euro zumindest entfällt künftig die Pflicht zur automatischen Belegausgabe komplett.

Das bedeutet für die Praxis: Wer an der Clubtheke ein Bier für 4,50 Euro bestellt oder an der Abendkasse ein Ticket für 25 Euro kauft, muss nicht mehr mit einem ungewollten Papierstreifen beglückt werden. Das spart nicht nur wertvolle Sekunden im stressigen Veranstaltungsbetrieb, sondern schont auch die Betriebskasse, da der Verbrauch von Bonrollen drastisch sinkt. Wichtig bleibt jedoch: Verlangt der Gast explizit nach einer Quittung, muss diese natürlich weiterhin ausgestellt werden.

Ausblick 2029: Der QR-Code ersetzt das Papier

Zwei Jahre später, ab dem 1. Januar 2029, läutet der Gesetzgeber aber dann die nächste Stufe der Digitalisierung ein: die reine elektronische Belegbereitstellungspflicht. Ab diesem Zeitpunkt wird der physische Ausdruck auf Papier endgültig zum Ausnahmefall.

Die Kassenbetreiber*innen sind dann verpflichtet, den Beleg in digitaler Form anzubieten. In der Realität sieht das so aus, dass auf einem Kundendisplay an der Kasse oder auf dem Display des mobilen Handhelds (Handgerät) ein dynamischer QR-Code generiert wird. Die Besucher*innen können diesen Code einfach mit dem Smartphone einscannen und haben die Quittung als PDF oder Bilddatei auf dem Gerät. Alternativ ist auch der Versand per E-Mail zulässig. Für Betriebe bedeutet das: Wer bis dahin ohnehin auf moderne Cloud- oder Tablet-Systeme umgestellt hat, erfüllt diese Anforderung ohne zusätzliche Hardware-Investitionen.

In Teil 2: Wie wird geprüft? Was ist zu beachten?

Mit einer Spende hilfst du uns, weiterhin unabhängig über die Kulturszene zu berichten:

Konto Kulturspinnerei, GLS Bank, IBAN: DE42 4306 0967 1117 3871 00, Betreff: „Tiefgang“

Related Post



Registrierkasse: Pflicht oder nicht?



Schluss mit Zettelwirtschaft!



Analoges Geldzählen



Wenn der Prüfer kommt …